

1444/AB

vom 18.09.2018 zu 1456/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0149-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 1456/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „der Datensicherheit in der WKStA“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Soweit anhand der vorliegenden Aufzeichnungen rekonstruierbar, hat die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) spätestens ab 23. Februar 2018 die Möglichkeit von Durchsuchungen erwogen.

Zu 2:

Im Hinblick auf verschiedene mit der Durchführung der Durchsuchungen einhergehende praktische Anforderungen wurden innerhalb der WKStA Überlegungen unmittelbar vor der Antragstellung auf gerichtliche Bewilligung angestellt. Die konkrete Planung der operativen Durchführung der Durchsuchung begann nach Vorliegen der gerichtlichen Bewilligung am 27. Februar 2018.

Zu 3:

Die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen waren bereits Gegenstand von internen Besprechungen der WKStA unmittelbar vor der gerichtlichen Bewilligung der Durchsuchungen. Beispielsweise wurde festgelegt, dass die sichergestellten Datenträger nicht von den Sicherheitsbehörden verwahrt, sondern unmittelbar in die Räumlichkeiten der WKStA verbracht werden sollten. Außerdem wurden Beschränkungen des Zugangs zu den für die Verwahrung bestimmten Räumlichkeiten erörtert.

Zu 4:

Es wurde noch vor der Durchsuchung ein den allgemeinen Sicherheitskriterien entsprechender Raum bestimmt und die Sicherheitskriterien für diesen Raum definiert. Ich bitte um Verständnis, dass ich aus Geheimhaltungsgründen keine Details über die Lage

dieses Raums und die in diesem Zusammenhang getroffenen Sicherheitsvorkehrungen bekannt geben kann.

Zu 5:

Die Sicherstellung gemäß § 109 Z 1 lit. a StPO (dh. Begründung der Verfügungsmacht) erfolgte zugleich mit der Durchsuchung gemäß den forensischen Standards durch Fachkräfte, nämlich die IT-Experten der Justiz, die IT-Steuerfahndung des Bundesministeriums für Finanzen und eine IT-Dienstleisterin, die bereits in zahlreichen Großverfahren beigezogen wurde.

Zu 6:

Der Transport der Datenträger durch die IT-Experten der Justiz erfolgte gemäß den einschlägigen forensischen Standards, daher unter Verwendung der Originalverpackung oder durch den Einsatz antistatischer Kunststoffbehälter und Faltkartons. Diese Vorgangsweise wird auch den kriminalpolizeilichen Einheiten des BMI empfohlen, zum Beispiel in der Richtlinie zur Sicherstellung von elektronischem Beweismaterial ("e-evidence") der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit. Auch die IT-Steuerfahndung und der IT-Dienstleister als beigezogene Hilfskräfte hielten die forensischen Standards gemäß ihrer üblichen Vorgangsweise ein. Die in den Räumlichkeiten des BVT sichergestellten Datenträger und Daten wurden unter Aufsicht bzw. Anleitung der fallführenden Oberstaatsanwältin in die WKStA gebracht.

Zu 7 und 8:

Durch die Aktenvorlage an den Untersuchungsausschuss über die politische Einflussnahme auf das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT-Untersuchungsausschuss) ist bereits einem unbestimmten Personenkreis der Ort der Aufbewahrung der sichergestellten Daten bekannt geworden. Eine Offenlegung des Sicherheitskonzeptes und der einzelnen Sicherheitsmaßnahmen würde eine unverantwortbare Gefahr für die Datensicherheit bedeuten.

Zu 9:

Welche Sicherheitsstandards für das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) gegolten haben, kann nicht umfassend beurteilt werden. Die von der Justiz eingesetzte Serverinfrastruktur wurde jedenfalls explizit für die Verarbeitung sensibler Daten nach dem aktuellen Stand der Technik konzipiert.

Zu 10:

Nein, die in diesem Verfahren sichergestellten Daten werden getrennt von Datenbeständen aus anderen Verfahren aufbewahrt.

Zu 11:

Ja, die WKStA verfügt über ein lokales Datensystem, welches von jenem des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) getrennt ist. Die im „BVT-Verfahren“ sichergestellten Daten wurden in dieses Datensystem nicht eingespielt.

Zu 12:

Bei Einrichtung entsprechender Zugriffsberechtigungen ist ein Zugriff auf den Dienststellenserver der WKStA auch von anderen Lokationen der Justiz aus möglich. Es wird jedoch angemerkt, dass dieser Dienststellenserver nicht für die Speicherung der im „BVT-Verfahren“ sichergestellten Daten genutzt wird (siehe Frage 11).

Zu 13:

Nein, es wurden eigene Rechner für dieses Verfahren zur Verfügung gestellt.

Zu 14:

Von der zugriffsberechtigten, zuständigen Oberstaatsanwältin wurden explizite Zugriffsberechtigungen für Ermittler und IT-Experten der Justiz auf Teildatenbestände eingeräumt.

Zu 15:

Für nicht in einem Dienstverhältnis des Bundes stehende Personen, welche (wenn auch nur punktuell) Zugriff auf Teildatenbestände haben, wurde eine Sicherheitsüberprüfung gemäß §§ 55 ff SPG durchgeführt bzw. eingeleitet.

Zu 16:

Daten werden unter Berücksichtigung adäquater Sicherheitsvorkehrungen auf einem abgeschotteten System in der Bundesrechenzentrum GmbH verwahrt, wobei die Verwahrung in verschlüsselten Datencontainern erfolgt und ein Zugriff ausschließlich durch berechnigte Personen der WKStA (gem. Frage 14) möglich ist.

Wien, 18. September 2018

Dr. Josef Moser

